

Dr. iur. Daniel Hunkeler

## **Krankheit schützt vor Betreibung nicht** **Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 19. April 2002 (7B.62/2002)**

*Rechtsstillstand während einer Betreibung kann nur dem schwerkranken Schuldner gewährt werden. Damit eine schwere Krankheit im Sinne von Art. 61 SchKG vorliegt, muss es dem Schuldner unmöglich oder zumindest unzumutbar sein, sich im Betreibungsverfahren zu wehren oder einen Vertreter zu bestellen. Schonung verdient überdies ein Schuldner, der wegen seiner Krankheit seine berufliche Tätigkeit einstellen musste und deshalb zahlungsunfähig geworden ist.*

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 19. April 2002 7B.62/2002

[Rz 2] Ein Gesuch des Schuldners X um krankheitsbedingten Rechtsstillstand gemäss Art. 61 SchKG fand weder beim Betreibungsamt Zürich 9 Gehör, noch beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs oder beim Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde. Mit Beschwerde im Sinne von Art. 19 SchKG beantragte X bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts daher fristgerecht die Aufhebung des Beschlusses der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde und die Gewährung von Rechtsstillstand.

[Rz 3] Die obere kantonale Aufsichtsbehörde stellte in ihrem Beschwerdeentscheid fest, dass ein vom Schuldner X ins Recht gelegtes Arztzeugnis diesem zwar attestierte, für voraussichtlich vier bis sechs Monate arbeitsunfähig und „zurzeit nicht einvernahmefähig“ zu sein sowie „mit niemandem Gespräche zu führen (wollen)“. Dadurch habe X jedoch noch nicht dargetan, inwieweit ihm die „Fortsetzung der Betreibungshandlungen unzumutbar“ sei, weshalb die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung von Rechtsstillstand gemäss Art. 61 SchKG nicht erfüllt seien.

[Rz 4] Das Bundesgericht (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) trat in seinem Entscheid vom 19. April 2002 auf die Beschwerde von X nicht ein. Zur Begründung führte es an, im Rahmen des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens nach Art. 19 SchKG könne nur ein Ermessensmissbrauch gerügt werden. Da der Beschwerdeführer nicht dargetan habe, inwieweit die Auslegung des Arztzeugnisses durch die Vorinstanz missbräuchlich erfolgt sei, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Überdies habe der Beschwerdeführer selber nicht behauptet, dass ihm die Bestellung eines Vertreters weder möglich noch zumutbar gewesen sei, oder dass er wegen seiner Krankheit seine berufliche Tätigkeit einstellen müsse und deshalb zahlungsunfähig geworden sei. Auch von daher sei zum vornherein nicht ersichtlich, inwiefern die obere kantonale Aufsichtsbehörde Art. 61 SchKG verletzt habe.

### **Kommentar:**

[Rz 5] Gemäss Art. 61 SchKG kann der Betreibungsbeamte „einem schwerkranken Schuldner“ für eine bestimmte Zeit Rechtsstillstand gewähren. Die Anforderungen an die „Schwere“ der Krankheit im Sinne dieser Bestimmung sind ausserordentlich hoch. Es muss dem Schuldner als Folge seiner Krankheit unmöglich oder zumindest unzumutbar sein, sich im Betreibungsverfahren zu wehren, beispielsweise Rechtsvorschlag zu erheben oder Beschwerde zu führen, oder zumindest einen Vertreter zu bestellen. Schonung verdient überdies ein Schuldner, der wegen seiner Krankheit seine berufliche Tätigkeit einstellen musste und deshalb zahlungsunfähig geworden ist (vgl. BGE 58 III 18; 74 III 37; 105 III 101 E. 4 S. 105 f. BGer, B1SchK 1963, 58; GILLIÉRON Pierre-Robert Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, N 11 und N 17 zu Art. 61 SchKG, m.w.H.). In jedem Fall wird dem Schuldner jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum Rechtsstillstand gewährt, beispielsweise für einige Monate, auch bei chronischer Krankheit (vgl. BGer, B1SchK 1963, 58).

[Rz 6] Nicht als „schwere Krankheit“ im Sinne von Art. 61 SchKG wurden etwa Schwangerschaft und Niederkunft oder „depressive Verstimmung des Schuldners zu Folge seiner finanziellen Bedrängnisse“ beurteilt. Selbst ein summarisch gehaltenes Arztzeugnis ohne Diagnose, das dem Schuldner „wegen Krankheit Handlungs- und Arbeitsunfähigkeit“ bescheinigte, genügte (für sich allein) nicht (vgl. AB GR, BISchK 1983, 101 sowie SchKG-BAUER Thomas, N 4 f. zu Art. 61 SchKG). In der Praxis sind die Anforderungen an einen Rechtsstillstand gemäss Art. 61 SchKG daher kaum je erfüllt. Zu denken ist etwa an einen schwer krebserkrankten Schuldner, dem nicht zugemutet werden kann, sich einstweilen um eine gegen ihn laufende Betreibung zu kümmern, oder an einen verunfallten Schuldner, der schwer verletzt im Spitalbett liegt (vgl. BGE 58 III 18 sowie BGer, BISchK 1970, 93).

[Rz 7] Schuldner sind in der Praxis überaus phantasievoll, wenn es darum geht, Vollstreckungshandlungen zu behindern bzw. zu verzögern. Aus einer ärztlich attestierten „Arbeits- und Einvernahmeunfähigkeit“ bzw. einer „Unlust zur Führung von Gesprächen“ kann kein Anspruch auf Rechtsstillstand abgeleitet werden. Der Entscheid des Bundesgerichts ist daher zu begrüssen. Im Vergleich zur EU ist das schweizerische Vollstreckungsrecht vermutlich ohnehin eher schuldnerfreundlich, weshalb auch von daher dem bundesgerichtlichen Entscheid zuzustimmen ist (vgl. zu diesem Themenkomplex den demnächst in der Zeitschrift tec21/SIA sowie im Jusletter erscheinenden Artikel „Schuldnerparadies Schweiz?“ von SIEGENTHALER Thomas/HUNKELER Daniel; vgl. ferner die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr; ABl. EG Nr. L 200 S. 35).

[Rz 8] In Erinnerung zu rufen ist schliesslich, dass gemäss Art. 19 SchKG der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar wegen „Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens“ an das Bundesgericht weiter gezogen werden kann, dass blosser Unangemessenheit eines kantonalen Entscheids jedoch kein Beschwerdegrund im Sinne von Art. 19 SchKG darstellt. Ermessensfragen werden letztinstanzlich von der oberen (oder einzigen) kantonalen Aufsichtsbehörde und nicht vom Bundesgericht entschieden (SchKG-COMETTA Flavio, N 15 zu Art. 19 SchKG).

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

<b>Rechtsgebiet</b>	SchKG
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 3. Juni 2002
<b>Zitiervorschlag</b>	Daniel Hunkeler, Krankheit schützt vor Betreibung nicht, in: Jusletter 3. Juni 2002 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1713">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1713</a>